

vorschlag es vorzulesen; wenn indessen die Stimmzettel handschriftlich geschrieben sind oder Abweichungen von dem gedruckten Wortlaut enthalten, ist Verlesung und soweit nötig Beschlußfassung über die Gültigkeit erforderlich (s. a. Abschnitt XLVIII: Aufnahme einer Niederschrift).

Eine nähere Erläuterung der Feststellung bzw. Ermittlung des Abstimmungsergebnisses dürfte sich mit Rücksicht darauf erübrigen, daß in Abschnitt III: „Verhältnismahl“ ein Beispiel gegeben ist, das den Gang des Ausrechnungsverfahrens ausreichend veranschaulicht. Das Wahlergebnis ist öffentlich bekanntzugeben. (Muster zur Bekanntmachung s. Abschnitt LI: Bekanntmachungen).

XLIII.

Der Schriftführer verzeichnet in der

Zählliste

(§ 21 G. W. D.)

jede dem einzelnen Wahlvorschlage zugefallene Stimme und zählt die Stimme laut.

XLIV.

Einer der Beisitzer führt gleichzeitig eine

Gegenliste

(§ 21 G. W. D.).

Es empfiehlt sich, in den Listen die Stimmenzahl fortschreibend (1, 2, 3, 4, 5 usw.) zu zählen und jede 10. Stimme hervorzuheben.

Zählliste und Gegenliste sind von dem Wahlvorsteher und dem Mitgliede des Wahlvorstands, das die Liste geführt hat, zu unterzeichnen und der Wahl Niederschrift als Anlage beizufügen.